

Richtlinien

Zur Förderung der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde Göcklingen

Dach, Fenster/Haustür, Fassade, Hoftor

Die Ortsgemeinde Göcklingen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch private Maßnahmen der Dorferneuerung innerhalb der Ortsgemeinde nach folgenden Richtlinien unter Berücksichtigung der örtlichen Gestaltungssatzung:

§ 1 Förderungsfähige Vorhaben der Dorferneuerung

Die Gemeinde Göcklingen will zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Dorfes beitragen. Sie fördert deshalb im privaten Bereich die stil- und materialgerechte Renovierung alter Bausubstanzen. Im Einzelnen können die Gebäudeteile

- **Dach**
- **Fenster / Haustüren**
- **Fassade**
- **Hoftor**

gefördert werden. Die Förderungsanträge können pro Hausnummer in einem Zeitraum von 20 Jahren einmalig gestellt werden.

1. Beispiel was möglich ist:

Sollten mehrere Gebäude einer Hausnummer zugehören und zeitlich versetzt saniert werden, kann nur einmal ein Antrag auf Fördermittel für einen Fassadenanstrich innerhalb von 20 Jahren beantragt werden. Jedoch ist es wiederum möglich für die Sanierung der Fenster/Haustür, Hoftor und/oder des Daches weitere Fördermittel zu beantragen.

2. Beispiel was nicht möglich ist:

Wird auf einem Grundstück der Sandsteinsockel des Hauses freigelegt und die damit verbundenen Kosten zur Förderung eingereicht, kann der spätere Fassadenanstrich innerhalb von 20 Jahren, nicht gefördert werden. Die Renovierung der Fassade ist immer als Ganzes zu betrachten.

3. Was ist zu beachten bei der Farbauswahl

Die Farbauswahl muss sich ins Ortsbild einfügen. Signalfarben mit einer hohen Farbsättigung sind nicht im Interesse der Gemeinde und werden nicht gefördert. Bei der Farbauswahl ist die Gestaltungssatzung zu beachten.

Gravierende Abweichungen der bewilligten Farbauswahl werden nicht akzeptiert und sind somit auch nach Förderbewilligung nicht mehr förderfähig.

Bei Gestaltungsfragen kann ein Ortstermin mit der Gemeinde vereinbart werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht vom Dorfplaner eine Stellungnahme einzuholen.

Werden Neubauten gefördert ?

Nein, alle Baumaßnahmen, die einen Bauantrag benötigen, werden in der Regel nicht gefördert.

Was genau wird gefördert?

Fassade: Steichen der Hausfassade einschließlich Sockel und Dachüberstände
Anbringen von Wärmeverbundsystemen
Auftragen von Edelputz zur Wand- und Fassadengestaltung
Herausarbeiten von Fachwerk
Herausarbeiten von Sandsteingewänden, Lisenen, Gesimsen, Torbögen
Renovierung der Fensterbänke

Dach: Erneuerung der Dachziegeln im Rahmen einer vollständigen Dachsanierung

Nicht gefördert werden Erweiterungen des Dachstuhl oder Gauben zur Wohn-Raumvergrößerung. Auch Reparaturen sind nicht förderfähig.

**Fenster/
Haustüren:** Erneuerung oder Renovierung der Fenster und Klappläden (Der wesentliche Anteil der zu renovierende Fenster muss sich auf der Straßenansicht befinden, mindestens 30 %)

Erneuerung oder Renovierung von Haustüren
(Die Haustür muss sich auf der Straßenansicht befinden)

Hoftor: Erneuerung oder Renovierung von Hoftoren
(Das Hoftor muss sich auf der Straßenansicht befinden)

§ 2 Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt bei Maßnahmen mit zuwendungsfähig anerkannten Kosten bis höchstens 5.000,-- € brutto 15 v.H. der Renovierungssumme. damit max. 750,-- € pro Gewerk gem. § 1. Hierüber hinausgehende Beträge werden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten bis 1.500,-- € brutto werden nicht bezuschusst. Die zuschussfähigen Kosten ergeben sich aus dieser Satzung und werden im Zweifelsfall vom Gemeinderat festgelegt.

§ 3 Konkurrenz mit anderen Förderungsmöglichkeiten

Eine Förderung der Gemeinde erfolgt auch, wenn andere öffentliche Mittel für Dorferneuerungsmaßnahmen durch den Landkreis SÜW, das Land Rheinland-Pfalz oder KFW gewährt werden.

Ob andere Zuwendungsprogramme ebenfalls eine Doppelförderung zulassen ist vom Antragssteller zu prüfen.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzung nicht. Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt nicht etwaig notwendige öffentliche- oder privatrechtliche Genehmigungen.

§ 5 Fördervoraussetzungen

1. Anträge müssen vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Göcklingen vorliegen.
2. Die Bewilligung von Förderungsmitteln erfolgt nur auf Antrag, der einen Kostenvoranschlag mit Beschreibung der Maßnahme sowie Bilder vom Bestand enthalten muss.
3. Für die Ermittlung der Zuschusshöhe sind die Unternehmerrechnungen vorzulegen. Für Eigenleistungen in angemessenem Umfang wird ein Stundensatz in Höhe von 10,-- € brutto anerkannt. Bei Überschreitung der geschätzten Herstellungskosten gemäß Absatz 1 erfolgt keine Nachbewilligung; bei Unterschreitung erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend den nachgewiesenen Kosten. Sinken die Kosten auf 1.500,-- € oder weniger, gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

§ 6 Bewilligung

6.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinien entscheidet die Ortsbürgermeisterin, im Einvernehmen mit den Beigeordneten, über den Antrag.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird der Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Der Ortsgemeinderat wird in der nächsten Sitzung über die bewilligten Anträge informiert.

6.2 Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist und die Rechnung im Original vorgelegt werden.

6.3 Die bewilligten Mittel sind ab dem Bewilligungsbescheid 12 Monate übertragbar.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.12.2009 außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatsitzung am 02.12.2020 beschlossen.

Göcklingen, den 02.12.2020

Gez.

Manuela Laub, Ortsbürgermeisterin



An die
Ortsgemeinde Göcklingen
z. Hd. Ortsbürgermeisterin Manuela Laub

Private Maßnahmen in der Dorferneuerung Förderantrag Dach, Fenster/Haustüren, Fassade, Hoftor

Zur Förderung meines Vorhabens beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln zur Förderung der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde Göcklingen.

Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Mail: _____ Telefon: _____

Förderobjekt: _____
(Straße, Hausnummer)

Dem Förderantrag ist eine Skizze (Foto) vom aktuellen Zustand, Lageplan, Maßnahmenbeschreibung und eine Kostenschätzung (ggf. mit Kostenvoranschlag) beizufügen.

Erklärung:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ich bin Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Förderobjektes | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Die Bauarbeiten wurden noch nicht begonnen. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Die Richtlinien der OG Göcklingen werden eingehalten | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen: Skizze aktueller Zustand, Lageplan, Maßnahmenbeschreibung, Kostenschätzung.